



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt "Gewerbliche Schutzrechte: Der Domain-Name"**

**Kontakt:** Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: Juni 2017)

### **1 Allgemeines**

Eins vorweg: Nach korrekter juristischer Lesart zählt ein Domain-Name nicht zu den gewerblichen Schutzrechten. Denn der Inhaber eines Domain-Namens erwirbt an der Domain kein absolutes Recht, während die „echten“ immateriellen Rechte – wie etwa Patent, Marke und Urheberrecht – ihrem Inhaber gerade einen solchen Absolutheitsanspruch gewähren. Eine Domain ist dagegen „nur“ eine technische Adresse im Internet. Sie ist aber von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung her mit einem gewerblichen Schutzrecht durchaus vergleichbar. Daher wird die Domain auch im Zusammenhang der IHK-Merkblätter zu den gewerblichen Schutzrechten dargestellt.

### **2 Was ist eine Domain?**

Die Adresse einer Homepage im Internet, die aus Buchstaben und Zahlen zusammengesetzt sein kann, wird als Domain bzw. Domain-Name bezeichnet. Jede Domain darf es nur einmal geben und alle Domains müssen bei der Registrierungsstelle für deutsche Internetdomains ("DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG" – [www.denic.de](http://www.denic.de)) registriert werden. Ein Domain-Inhaber hat aufgrund seiner vertraglichen Beziehung zur DENIC einen schuldrechtlichen Anspruch gegen diese. Mit Abschluss des Vertrags über die Registrierung einer Domain erhält der Domaininhaber zunächst einen Anspruch auf Aufnahme der Domain und ihrer technischen Daten in die Nameserver der DENIC. Grundsätzlich entfaltet eine dort registrierte Domain keine Kennzeichnungsfunktion. Dies bedeutet, ohne andere Namens- oder Markenrechte bietet die Domain allein keinen Schutz gegenüber gleichlautenden Bezeichnungen Dritter. Das Domainrecht orientiert sich dabei jedoch selbst an marken- oder namensrechtlichen Erwägungen. Da ein „guter“ Domainname regelmäßig einen ersten Hinweis auf den Inhalt der Homepage geben soll, sind bestimmte Domains sehr begehrt und es stellt sich die Frage, wem die Nutzung der Domain zusteht. Zu dieser Beurteilung ist eine konkretere Differenzierung – wie folgend – erforderlich.

### **3 Städtenamen als Domains**

Im Grundsatz gilt: Jeder Stadt steht das Namensrecht an ihrem Stadtnamen zu. Das bedeutet, dass nur die Stadt allein als Namensinhaberin zur Nutzung ihres Namens berechtigt ist. Das Namensrecht gilt auch in Bezug auf Domains und zwar auch dann, wenn internettypische Ergänzungen (wie z.B. [www.stadtname-online.de](http://www.stadtname-online.de)) dem eigentlichen Namen der Stadt angefügt werden. Allenfalls bei weniger bekannten Städten kann dieser Grundsatz eventuell eine Durchbrechung erfahren. Dabei kommt es darauf an, ob ein Dritter als Domain-Inhaber ein berechtigtes Interesse an der Domain hat. Ein solches berechtigtes Interesse kann sich z.B. daraus ergeben, dass eine Gesellschaft einen Stadtnamen in ihrer Firma führt. Für die Domain greift dann der Grundsatz der Priorität. Das heißt, die ältere Domain des Dritten kann in diesem Fall von der Stadt nicht für sich beansprucht werden.

#### **4 Bürgerliche Namen als Domains**

Prinzipiell kann jedermann seinen Namen als Domain registrieren lassen, denn Domains stehen grundsätzlich dem Namensträger zu. Für den sehr häufig vorkommenden Fall, dass mehrere Personen denselben Namen tragen, ist Schnelligkeit gefragt – der Erste, der seinen Namen als Domain registrieren lässt, hat zunächst das alleinige Nutzungsrecht. Ein anderer Inhaber dieses Namens kann aber verlangen, dass der Domaininhaber auf seiner Homepage einen Hinweis darauf gibt, dass es sich nicht um die Homepage des anderen Namensträgers handelt. Völlig anders sieht es dagegen aus, wenn eine „berühmte Person“ (bekannter Politiker, Sportler, Manager, Künstler etc.) am Streit um einen Domainnamen beteiligt ist. Hier bedeutet Schnelligkeit keinen Vorteil, denn Prominente haben grundsätzlich Vorrang, da davon auszugehen ist, dass sie das größere Interesse am entsprechenden Domainnamen haben. Zudem birgt die Verwendung eines prominenten Namens durch einen – zufällig gleichnamigen – Unbekannten die Gefahr, dass Verwechslungen auftreten bzw. eine Irreführung über die Person des tatsächlich hinter der Domain Stehenden sogar bewusst und rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wird. Auch Pseudonyme und Künstlernamen können als Domain registriert werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass Personen die denselben bürgerlichen Namen tragen, im Zweifel bei der Domainvergabe Vorrang haben.

#### **5 Firmennamen als Domains**

Generell gilt, dass eine Firma, die im Geschäftsleben auftritt und Aktivität entfaltet, aus dem Firmennamensrecht einen Anspruch auf eine Domain unter ihrem Firmennamen hat. Der Zusatz der Gesellschaftsform ist hierbei nicht notwendig. Privatpersonen mit gleichem Namen können in diesem Fall das Nachsehen haben, denn auch hier gilt in der Regel: „Berühmtheit hat Vorrang.“ Treffen im Domainnamenstreit zwei gleichermaßen bekannte Unternehmen aufeinander, dann gilt allerdings wiederum der Grundsatz der Priorität – das erste Unternehmen, das seinen Namen als Domain registrieren lässt, hat dann das alleinige Nutzungsrecht.

#### **6 Beschreibende Begriffe als Domains**

Aus dem Gedanken heraus, dass ein Domainname keinen ungerechtfertigten Vorteil im Wettbewerb begründen soll, bleiben beschreibende Domains grundsätzlich einzelnen Marktteilnehmern verschlossen. Sie werden aus dem gleichen Grund häufig von Infoportalen genutzt, welche nützliche Hinweise zum jeweiligen Begriff bieten. Regelmäßig unbedenklich ist es dagegen, wenn Unternehmen solche Portale als Präsentations- oder Werbeflächen nutzen, indem sie dort etwa gegen Entgelt Anzeigen schalten.

#### **7 Domains und Marken**

Obwohl bei Domainstreitigkeiten jeder Einzelfall genau geprüft werden muss, kann die Eintragung einer Marke auch in Bezug auf den Domainnamen Vorteile bieten. Der Markenschutz kann sich nämlich auch auf den Domainnamen. Die frühzeitige Eintragung einer Marke kann somit auch dabei helfen, sich den entsprechenden Domainnamen zu sichern.

---

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---